

Satzung des Fördervereins Grundschule Schönenberg-Kübelberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Schönenberg-Kübelberg“. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht in Zweibrücken einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in Schönenberg-Kübelberg, Kreis Kusel oder Südwest-Pfalz.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der pädagogischen Arbeit an der Grundschule Schönenberg-Kübelberg.

(2) Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat und der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Ausflügen, Schulfahrten, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- und Lernmittel) und sonstiger Ausrüstung der Schule, soweit öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden auch von Nichtmitgliedern, sowie durch ehrenamtlich erbrachte Leistungen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden und juristische Personen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung
- durch Ausschluss aus dem Verein

(3) Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

(4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheidet. In der Zeit von der Entscheidung des Vorstandes bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitgliedes.

(6) Eine Person, der die Aufnahme in den Verein durch den Vorstand verweigert wurde, kann eine Entscheidung über die Aufnahme in den Verein von der Mitgliederversammlung verlangen. Dieser Antrag muss schriftlich und fristgerecht an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
- ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Elternbeirat (vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter oder einen anderen, vom Elternbeirat bestimmten Vertreter) und die Schulleitung sollen beratend hinzugezogen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenverwalter. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes der Vorstandsmitglieder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- € muss er die Zustimmung des gesamten Vorstands einholen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode das Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmen der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung (z. B. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel)
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts

(2) Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von acht Tagen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Der Elternbeiratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderer vom Elternbeirat bestimmter Vertreter, sowie die Schulleitung sind beratend - ohne Stimmrecht - hinzuzuziehen. Sitzungen sind gerner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem 1. oder 2. Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder –unter Angabe des Zwecks und der Gründe- schriftlich verlangt wird. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider ist der Kassenverwalter als Vorstandsmitglied Versammlungsleiter.

(4) Für die Wahl des Vorstands wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch

Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

(7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von Versammlungsleiter ernannten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- einzelne Wahl- und Abstimmungsergebnisse

Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zur Verwendung für die pädagogische Arbeit an der Grundschule Schönenberg-Kübelberg gemäß § 2 dieser Satzung. Ist dies nicht möglich, so fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung drei Viertel der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind.

(2) Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am _____ in Schönenberg-Kübelberg beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt.